

Satzung der Evangelischen Kinder- und Jugendstiftung

Satzung

der unselbständigen Stiftung der Evangelischen Jugend in Baden
„Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden“

Präambel

(1) Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Baden ist zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche.

In der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden schließen sich Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsformen und Verantwortliche der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen.

(2) Zur Förderung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit errichtet der Evangelische Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 16 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden die unselbständige Stiftung „Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden“.

§ 1 Name

Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden“.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden.

(2) Nach der „Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden“ vom 31. Januar 1991 hat die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ihr Ziel in

- a) der Verkündigung des befreienden Evangeliums von Jesus Christus,
- b) der Bereitstellung von Angeboten der Kirche an Kinder und Jugendliche und
- c) der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen in der Kirche.

(3) Die Stiftung fördert dieses Ziel durch Zuschüsse für Personal, Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Baden auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene insbesondere für:

Verkündigung und Seelsorge

Beratung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Veranstaltungen, Schulungs- und Freizeitmaßnahmen

Ökumenische und internationale Begegnungen

Arbeitshilfen

Freiwilligendienste

Arbeitsformen der Selbstorganisation (Arbeitskreise, Vertretungsgremien, Foren)

Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen

Häuser der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit

(4) Zur Erfüllung des Zwecks sollen in erster Linie die Erträge des Stiftungsvermögens dienen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auch ausnahmsweise auf das Stiftungsvermögen zurückgegriffen werden

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben werden in der landeskirchlichen Rechnung als Sondervermögen ausgewiesen.

(2) Dem Vermögen wachsen Zuwendungen zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(3) Spenden und andere Einnahmen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Zweckbindungen im Rahmen des Stiftungszweckes sind zu beachten.

(4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorrangig aus den Erträgen zu decken.

(5) Die Rechnungsführung und Rechnungslegung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 5 Verwaltung der Stiftung

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat überträgt die Verwaltung der Stiftung widerruflich auf den Vorstand, nach § 6. § 4 Abs. (5) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach dem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) § 2 Nr. 5 der RVO-Stiftungen findet Anwendung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes Baden beim Evangelischen Oberkirchenrat sowie drei weiteren von der Landesjugendkammer gewählten Vertreterinnen und Vertretern, davon mindestens ein Mann und eine Frau. Diese müssen nicht Delegierte in der Landesjugendkammer sein. Mindestens zwei Vertreter müssen Ehrenamtliche sein.
- (2) Der Vorstand wird auf Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden verpflichtet.
- (3) Die von der Landesjugendkammer entsandten Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Landesjugendkammer kann ein entsandtes Mitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (5) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands müssen einstimmig gefasst werden. Bei Uneinstimmigkeit wird der Verhandlungsgegenstand der Landesjugendkammer zur Beratung vorgelegt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen in Vollzug des § 5 Abs. 1 insbesondere die Entscheidungen zur satzungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und die Anlage des Vermögens in Abstimmung mit dem Finanzreferat des Evang. Oberkirchenrates.
- (2) Der Vorstand hat der Landesjugendkammer auf Antrag, zumindest aber einmal jährlich, zu berichten.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen. Bringt der Vorstand Vorschläge nicht selbst ein, so ist er vorher zu hören.

§ 10 Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden und auch nur dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin bzw. des Stifters rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse.
- (2) Der Beschluss ergeht nach Anhörung der Landesjugendkammer und bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Sondervermögen an den Evangelischen Oberkirchenrat, der es entsprechend dem Stiftungszweck gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 29. November 2005 diese Satzung beschlossen.
- (2) Sie tritt am 01. Dezember 2005 in Kraft.